

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung,
den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03. März 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 23.11.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v.H.
 - b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite
von 10,00 m 40 v.H.
 - c) die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 20 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.

- c) die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v. H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
- b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
- c) die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v. H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
- b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v.H.
- c) die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v. H
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau sowie die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 75 v. H.
7. für Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a Straßen- und Wegegesetz (StrWG)), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a 3 a, 4 a)
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 20 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).
- (4) Die Stadt weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 4 (Straßenverzeichnis der fertiggestellten Straßen der Stadt Bargteheide) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

1. Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Durch die rückwirkend erlassene Satzungsänderung dürfen die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Soweit sich für einzelne Grundstücke eine Mehrbelastung ergibt, trägt diese die Stadt.

Bargteheide, den 07.März 2011

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis
der fertiggestellten Straßen der Stadt Bargteheide**

Name der Straße, des Weges, des Platzes	Die Straße, der Weg dient gemäß § 4 Absatz 1, Ziffer 1 und 2 überwiegend			Die Straße verfügt gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 über einen kombinierten Geh- und Radweg	Die Straße besteht gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 als Mischfläche	Die Straße, der Weg dient gemäß § 4 Absatz 1				
	a) dem Anlieger- verkehr (Anliegerstraßen)	b) dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungs- straßen)	c) dem innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durch- gangsverkehr (Hauptverkehrs- straßen)			Ziffer 5 als Fußgänger- zone	Ziffer 6 als Verkehrs- beruhigter Bereich	Ziffer 7 dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr		
								a) Anlieger- straßen gleichgestellt	b) Haupt- erschließungs- straßen gleichgestellt	c) Haupt- verkehrs- straßen gleichgestellt
Ahornweg	X									
Alte Landstraße			X	X						
Alter Sportplatz	X									
Am Bornberg (Flur 14, Flurstücke 86/5 und 73/3)							X			
Am Bornberg (Flur 14, Flurstück 86/3 tlw.)							X			
Am Bornberg	X									
Am Dornbusch	X									
Am Gerstenfeld (zwischen Haferkamp und Kruthorst)	X									
Am Gerstenfeld (Stichstraßen, Flurstücke 27/77 und 27/79)	X									
Am Hünengrab		X								
Am Karpfenteich							X			
Am Knick							X			
Am Krögen/Voßkuhlen (Flur 7 bzw. 6, Flurstücke 46/1 und 74/2)								X		
Am langen Zügel	X									
Am Markt (Teilstück B 75)			X	X						

An der Rennbahn	X									
Auf der Weide	X									
Augusta-Stolberg-Straße (Flur 4, Flurstück 33/44)	X									
Augusta-Stolberg-Straße (ab Flurstück 33/44 bis Einmündung Kamp)							X			
Bachstraße		X								
Bahnhofstraße			X	X						
Bauernvogtsteich (Flur 19, Flurstück 62/10)								X		
Baumschulenstraße		X								
Beethovenstraße (Teilstück Flurstück 50/208)							X			
Beethovenstraße (ohne Teilstücke Flurstück 52/208 sowie Flurstücke 53/13, 53/121, 56/17, 56/38, 56/40 und 56/48 tlw)	X									
Beethovenstraße Teilstück Flurstücke 53/13, 53/121, 56/17, 56/38, 56/40 und 56/48 tlw.)							X			
Berendsrah (Flur 4, Flurstück 93)								X		
Bollweg (Flur 8, Flurstück 106/1)								X		
Bornteich (Flur 13, Flurstücke 59/5, 36/3 tlw. und 26/6 tlw.)								X		
Braakland (Flur 3, Flurstück 46)								X		
Brahmsstraße	X									
Breslauer Straße	X									
Buchenweg	X									
Buttertwiete		X								

Von-Weber-Straße							X			
Voßkuhlenweg Verlängerung ab Holsteiner Straße (Flur 7, Flurstück 41/27 tlw.)									X	
Voßkuhlenweg (Teilstück zwischen Rathausstraße und Holsteiner Straße)		X		X						
Waldweg (bis Einmündung Fichtenweg)		X								
Westpreußenstraße (Teilstück zwischen Danziger Straße und Breslauer Straße)	X									
Wiesenweg (Teilstück ab Einmündung Waldweg bis einschl. Flurstücke 23/55 u. 23/28)	X									
Wurth			X							
Zu den Fischteichen		X								